

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 22

Freitag, 6. September 2024

Ausgabe 23/2024

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 01. September 2024

Gemeinde Weißkeißel

Keine Bekanntmachungen

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser/O.L. - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird die am 29.05.2024 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. mit Beschluss Nr. RAT/6-50/24 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung für 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Görlitz vorgelegt. Die Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz erfolgte mit Bescheid vom 01.08.2024.

Die Haushaltssatzung für 2024 und der Haushaltsplan, der Produktplan, der Stellenplan und die weiteren Anlagen **liegen** in der Zeit

vom 09.09.2024 bis zum 16.09.2024

in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 2.17, 02943 Weißwasser/O.L.

in den Zeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus (bitte den Eingang vom Marktplatz aus benutzen).

Weißwasser/O.L., den 23.08.2024

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.045.222 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	37.073.198 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-4.027.976 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.500.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	549.267 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.950.733 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.077.243 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basis- kapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.112.064 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-965.179 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.544.226 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.258.960 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	-2.714.734 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.857.855 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.149.567 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.708.288 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüber- schuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Ge- samtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.993.554 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	450.966 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-450.966 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	8.542.588 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt: 6.200.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	368 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	488 Prozent
Gewerbsteuer auf	395 Prozent

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO verzichtet die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser/O.L., den 23.08.2024

Torsten Pöttsch (Siegel)
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl
in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
am 01. September 2024**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2024 das nachfolgende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten			12.778
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler			8.042
3.	Zahl der ungültigen Stimmen			93
4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen			7.949
5.	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:			
Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei Wählervereinigung, Einzelbewerber / Kurzbezeichnung, Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	PLZ, Wohnort (evtl. Erreichbarkeitsanschrift gem. § 20 (1) S. 5 SächsKomWO)	Stimmen
KLARTEXT	Schneider-Trunsch, Swantje	Referatsleiterin Stadtverwaltung	02943 Boxberg/O.L.	2.807
Dietrich	Dietrich, Katja	Beraterin Strukturwandel	02943 Weißwasser/O.L.	2.760
Alternative für Deutschland (AfD)	Kreiselmeier, David	Fachlehrer Oberschule	02956 Rietschen	2.382

Es wird festgestellt, dass keine Bewerberin bzw. kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb gem. § 44a KomWG ein zweiter Wahlgang stattfindet.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Der Einspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde:

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

erhoben werden. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch einer/eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte beitreten.

Sorbischer Text gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 5 SächsKomWO zur Ergänzung der Öffentlichen Wahlbekanntmachung der Oberbürgermeisterwahl

Zjawne wozjewjenje wuslědk wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotst. 3 SächsKomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotst. 3, 4 SächsKomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidatki/kandidača a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyr bja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Weißwasser/O.L., den 05.09.2024

**Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister**